



Steuerberatung Walter Fischer und Partner mbB

Walter Fischer Dipl. Finanzwirt (FH) Steuerberater

Matthias Fischer M.A. Taxation Steuerberater

Hauptstr. 1 · D-78183 Hüfingen

info@steuerberatung-wfischer.de

Tel. +49(0) 771-8969444

1. Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt

- bis zum **31.12.2025: 12,82 EUR/Std.** und die **Minijobgrenze/Monat 556,-EUR**
- ab dem **01.01.2026: 13,90 EUR/Std.** und die **Minijobgrenze/Monat 603,-EUR**
- ab dem **01.01.2027: 14,60 EUR/Std.** und die **Minijobgrenze/Monat 633,-EUR**

Hinweis: in einigen Branchen gelten u.U. höhere Mindestlohnsätze (siehe Homepage www.bmas.de).

(Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze auf ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze für maximal zwei Kalendermonate pro Zeitjahr ist unschädlich.)

Die **Midijobregelung** findet dann Anwendung:

- ab dem 01.01.2026 bei den Verdienstgrenzen von 603,01 EUR bis 2.000,00 EUR und
- ab dem 01.01.2027 bei den Verdienstgrenzen von 633,01 EUR bis 2.000,00 EUR.

2. Weihnachts-/Betriebsfeier

Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen bleiben bis zu einem Betrag von **110 EUR** steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der überschrittene Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der übersteigende Betrag kann auch sozialversicherungsfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber es im Monat der stattfindenden Feier mit 25 % pauschal versteuert.

Begünstigt sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr.

Zu den Aufwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

3. Geschenke: Lohnsteuerpauschalierung nach § 37b EStG für Sachbezüge

a) Geschenke an **Geschäftsfreunde**:

Geschenke an z.B. Kunden oder Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Kalenderjahr **50 EUR** ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 50 EUR übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang (**keine Betriebsausgabe!**).

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 EUR im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) nach § 37b EStG versteuern (die Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag). **Der Aufwand kann jedoch nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden!** Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten. In diesem Fall muss der Beschenkte den Wert des

Geschenkes nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

Die Anwendung der Pauschalsteuer ist ein Wahlrecht. Das Wahlrecht muss einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden. Die Abführung erfolgt für alle Zuwendungen im Rahmen der Lohnsteueranmeldung.

Teilen Sie uns deshalb rechtzeitig mit, falls Sie davon betroffen sind, damit wir die Pauschalsteuer spätestens mit der Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember anmelden können.

b) Geschenke an **eigene Arbeitnehmer**:

Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (und ohne einen besonderen persönlichen Anlass des Arbeitnehmers) ein Geschenk überreichen, kann der Arbeitgeber auch die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG nutzen.

Auch Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 EUR pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30% (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. **In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Aufwendungen aber als Betriebsausgaben abziehen.**

4. Elektrofahrzeuge als Firmenwagen bei Anschaffung ab dem 01.07.2025

Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer, das auch privat und für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte genutzt wird, ist ein geldwerter Vorteil im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Handelt es sich dabei um ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug, das keine CO2-Emission hat, ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Brutto-Listenpreis) anzusetzen. Der **Brutto-Listenpreis** des Kraftfahrzeugs darf jedoch die **Höchstgrenze von nun 100.000,-EUR** nicht übersteigen.

5. Abgabe-/Meldepflicht Künstlersozialkasse

An den Beiträgen zur Sozialversicherung für selbstständige Künstler und Publizisten müssen sich durch die betriebliche Künstlersozialabgabe alle Unternehmen beteiligen, die künstlerische oder publizistische Leistungen für betriebliche Zwecke beanspruchen.

Alle Unternehmen sind zur KSA verpflichtet, die Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen und/oder die eigenen Produkte nicht nur gelegentlich betreiben.

Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit können sehr weit gefasst sein. Gemeint sind z. B.

Imagewerbung und Produktwerbung, Erstellung der Homepage, Gestaltung von Produkten oder Verpackungen, Konzerte, Vorträge, Vernissagen, Preisverleihungen, Empfänge, Pressekonferenzen, Pressegespräche, Publikationen wie Geschäftsberichte, Broschüren, Flyer, Programme, CD, DVD, Filme, Internet und Intranet. "Nicht nur gelegentlich" bedeutet, dass es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufträge handelt, die zu bestimmten Anlässen, Zeitpunkten, Intervallen, jedoch mindestens einmal jährlich erteilt werden.

Die Künstlersozialabgabe beträgt 5% vom meldepflichtigen Entgelt (ohne Umsatzsteuer).

Hinweis: in Anspruch genommene künstlerische oder publizistische Leistungen von einer KG, OHG, von juristischen Personen (z. B. GmbH, AG, eingetragener Verein, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen) oder einer GmbH & Co. KG sind **nicht abgabepflichtig!**

6. Steueränderungsgesetz

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen, der Bundesrat soll am 19.12.2025 noch darüber abstimmen bzw. zustimmen:

Wichtige Änderungen sollen sein:

a) Die **Entfernungspauschale** im Rahmen des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auf 0,38 EUR/km angehoben werden.

b) Die **Übungsleiterpauschale** soll von bisher 3.000 EUR auf 3.300 EUR angehoben werden. Die **Ehrenamtspauschale** soll von bisher 840 EUR auf 960 EUR angehoben werden.

c) „**Aktivrente**“ ab dem 01.01.2026:

Rentner sollen ab Erreichen der Regelaltersgrenze monatlich bis zu 2.000 EUR bzw. 24.000 EUR jährlich steuerfrei hinzuerdienen dürfen. Für Frührentner, Selbständige, Landwirte, Beamte und Minijobber soll die Regelung nicht gelten.

Die Aktivrente soll nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gelten. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus diesem Einkommen sollen von AG und AN je hälftig abgeführt werden, Rentenversicherungsbeiträge nur vom AG!